

Werkes der Kunst, sowie die Vervielfältiger desselben, sofern sie Rechtsnachfolger des Urhebers sind,

S. die Entscheidungsgründe des königlichen Appellationsgerichts zu Leipzig Bl. 248. der Denunciationsacten sub P. Nr. 3. vom Jahre 1852. (Börsenbl. 1854. Nr. 94. Se. 1231.)

und es enthält dieses Gesetz, welches im §. 1. das ausschließliche Recht der Vervielfältigung auf mechanischem Wege lediglich dem Urheber selbst oder den Rechtsnachfolgern desselben zuspricht, namentlich insofern, als es sich auf Werke der Kunst bezieht, rein positive Grundsätze, und ist daher möglichst streng zu erklären.

S. die Entscheidungsgründe des königl. Oberappellationsgerichts in actis P. Nr. 4. Vol. I. vom Jahre 1852. Bl. 249. (Börsenbl. 1855. Nr. 31. Se. 425.)

2) Bloß der Künstler selbst oder diejenige Person, auf welche dieser sein Recht auf eine zur Uebertragung von Vermögensrechten zulässige Weise transferirt hat, ist berechtigt, die durch ein mechanisches Kunstverfahren (z. B. Kupferstich, Lithographie, Stahlstich etc.) bewirkte Nachbildung eines Originalgemäldes zu verbieten und den in dem Gesetze vom 22. Februar 1844 gewährten Schutz gegen Verletzung durch Andere in Anspruch zu nehmen,

S. die Entscheidungsgründe des königl. Oberappellationsgerichts *ibid.* Bl. 249 b. (Börsenbl. 1854. Nr. 31. Se. 426.)

und es ist daher ein Widerspruch desjenigen, welcher von Originalgemälden hat Lithographien fertigen lassen, gegen das Copiren derselben in Stahl und den buchhändlerischen Vertrieb dieser Copien nur dann rechtlich begründet, wenn er geltend zu machen vermag, daß er das Recht zur Nachbildung von den Künstlern selbst oder doch von solchen Personen, welche in deren ausschließliches Vervielfältigungsrecht succedirt sind, erworben habe.

S. *ibid.* Bl. 249 b. und in actis P. Nr. 3. Bl. 246 b. u. E. u. 247. (Börsenbl. 1855. Nr. 31. Se. 426.)

3) Die Verschiedenheit der bei der Nachbildung angewendeten Kunstmittel begründet für sich allein den Charakter eines Originalkunstwerkes im rechtlichen Sinne nicht, da das Gesetz vom 22. Februar 1844 die Vervielfältigung eines Kunstwerkes durch Unbefugte auch dann für unerlaubt erklärt, wenn sie nicht auf rein mechanischem Wege, sondern mit Hilfe einer durch selbstständige Kunstfertigkeit hervorgebrachten Nachbildung bewirkt worden ist,

S. die Entscheidungsgründe des königl. Appellationsgerichts Bl. 246 b. actor. sub P. Nr. 3. (Börsenbl. 1854. Nr. 94. Se. 1231.)

und es ist hierdurch (§. 2. cit.)

4) der Satz ausgesprochen, daß nur der Schöpfer der durch Schrift oder Kunst dargestellten Idee im Sinne des Gesetzes als Urheber anzusehen und gegen unerlaubte Nachbildung zu schützen sei.

S. Bl. 246 b. cit. (Börsenbl. 1854. Nr. 94. Se. 1231.)

5) Bei der Frage, ob Lithographien oder Producte ähnlichen Kunstverfahrens als selbstständige, des Rechtsschutzes gegen Nachbildungen theilhaftige Kunstwerke zu betrachten seien, ist zu unterscheiden zwischen

a) solchen Lithographien, welche dazu bestimmt sind, eine selbstständige künstlerische Erfindung zur Anschauung zu bringen, und

b) solchen, deren Zweck bloß darin besteht, eine bereits in einem andern Kunstwerke dargestellte fremde künstlerische Schöpfung wiederzugeben.

Die ersteren sind als Kunstwerke, welchen der Rechtsschutz gegen Nachbildungen zukommt, zu betrachten, letztere sind weiter nichts, als Nachbildungen, die, so vollkommen sie auch in dem Wiedergeben des Originalen sein mögen, auf diesen Rechtsschutz keinen Anspruch haben, weil eben ihr Werth in das möglichst getreue Nachbilden eines fremden Kunstwerkes zu setzen ist.

S. die Entscheidungsgründe des königl. Oberappellationsgerichts Bl. 253 b. der Acten P. Nr. 4. Vol. I. (Börsenbl. 1855. Nr. 31. Se. 426.)

6) Die bloße Kunstfertigkeit ohne Selbstständigkeit der Schöpfung bedarf einerseits keines Rechtsschutzes, weil hier von Seiten eines Anderen, welcher nicht dieselbe Geschicklichkeit besitzt, eine Concurrenz gar nicht möglich ist, verdient aber auch den Rechtsschutz nicht, weil ihr der Werth der künstlerischen Erfindung abgeht.

S. Entscheidungsgründe des königl. Oberappellationsgerichts. Bl. 254. derselben Acten. (Ebenbas. Nr. 31. Se. 426.)

Von diesen Sätzen, welche in den Jahren 1854 und 1855 von der zweiten und dritten Instanz unter Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung ausgesprochen und als der Ausdruck der in dem Königreiche Sachsen rücksichtlich der Nachbildung von Kunstwerken zur Zeit bestehenden Gesetzgebung aufgestellt worden sind, bei der Entscheidung über die von den Klägern neuerhobene Klage abzugehen, liegt kein Grund vor. Die Gesetzgebung hat inmittelst etwas daran nicht geändert, auch ist es den Klägern nicht gelungen, nachzuweisen, daß jene Sätze irrthümliche seien. Ein specielles Eingehen auf den Inhalt der Bl. 175. zu den Acten gebrachten, von dem Sachwalter der Kläger selbst, jedoch nicht allenthalben (z. B. das Vorwort Seite V. und §. 1. Seite 2.) in geziemender Schreibweise verabfaßten Druckschrift liegt selbstverständlich außerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Entscheidungsgründe, nur mag zugleich mit Rücksicht auf das in den Acten enthaltene Vorbringen der Kläger hier soviel bemerkt werden,

a) daß darauf, was in England, Frankreich und anderen Ländern außerhalb Sachsens in der fraglichen Beziehung Rechtens sei, bei der gegenwärtigen Entscheidung durchaus nichts ankommt,

b) daß in Ansehung des sächsischen Rechts es sich für jetzt nicht de lege ferenda, sondern lediglich darum handelt, was dormalen wirklich Rechtens sei,

c) daß aus den in dem Mandate, die unerlaubte Vervielfältigung von Werken der bildenden und zeichnenden Künste betreffend, vom 10. August 1831 vorkommenden Worten: „ohne die Einwilligung dessen, der das zuerst erschiene Kunstwerk hervorgebracht“

schon an sich ein sicherer Schluß gegen die Richtigkeit der oben unter 5. und 6. aufgestellten Sätze nicht gezogen werden kann, daß aber auch durch §. 20. des neueren Gesetzes vom 22. Februar 1844 ausdrücklich alle früheren Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand aufgehoben worden sind, endlich

d) daß die aus der Vergleichung der Lithographien, welche Nachbildungen von Originalgemälden sind, mit der Uebersetzung literarischer Erzeugnisse entlehnte Folgerung, es müßten sonach auch jene Lithographien selbstständig des gesetzlichen Schutzes theilhaftige Kunstwerke sein, eine durchaus unbegründete ist.

Was nämlich diese letztere Behauptung, welche sich durch die ganze Klage als hauptsächlich Stütze derselben hindurchzieht, insbesondere betrifft, so ist bereits in den Entscheidungsgründen des königlichen Appellationsgerichts Bl. 249. der Acten sub P. Nr. 3. darauf hingewiesen worden, daß die Vergleichung der Lithographien als Nachbildungen der Originalgemälde mit der Uebersetzung eines literarischen Erzeugnisses nicht als treffend anzuerkennen sei, da dieser Vergleich auf der mit der klaren gesetzlichen Bestimmung im Widerspruch stehenden Voraussetzung beruht, daß die Anwendung einer selbstständigen Kunstfertigkeit für sich allein der betreffenden